

**Bekanntmachung Nr. 55/2023
des Amtes Wilstermarsch
-Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster-**

**Planfeststellungsverfahren nach
§ 95 Absatz 1 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG SH)
in Verbindung mit dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG
SH), §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), dem LNG-Beschleuni-
gungsgesetz (LNGG) und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg)
für das Vorhaben „Neubau des German LNG-Terminals“ in Brunsbüttel im
Kreis Dithmarschen
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

I.

Die German LNG Terminal GmbH, vertreten durch die GOC Engineering GmbH, (Vorhabenträgerin) hat für das oben genannte Vorhaben am 30. Juni 2021 beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, als der zuständigen **Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde**, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Durchführung des nach § 95 LWG SH angeordneten Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 bis 77 VwVfG in Verbindung mit §§ 18 ff. UVPg.

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss) und erteilt daneben wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung der Hafeninfrastuktur für ein Terminal zum Umschlag, zur Lagerung und zur Regasifizierung von Flüssigerdgas (englisch: liquefied natural gas, kurz: LNG) am Standort Brunsbüttel (LNG-Terminal). Die Hafeninfrastuktur beinhaltet den Neubau einer Hafenanlage in der Elbe sowie auf landseitigen Flächen. Der Bereich des planfeststellungsbedürftigen Vorhabens hat eine Größe von ca. 51,2 Hektar und befindet sich zwischen der Fährstraße im Norden, der Remondis Sonderabfallverbrennungsanlage im Westen, den Kohlelagerflächen des Elbehafens (Brunsbüttel Ports GmbH) und der Bundeswasserstraße Elbe im Süden sowie einem nicht bebauten Industriegebiet bis zur Otto-Hahn-Straße im Osten. Daran anschließend liegt das Gelände des Kernkraftwerks Brunsbüttel.

Wesentliche Inhalte des Plans sind:

- die Hafenbetriebsflächen mit einer Größe von circa 614 Metern in Ost-/Westrichtung und circa 200 Metern in Nord-/Südrichtung. Daran schließt ein circa

100 Meter breiter Korridor in Richtung Landesschutzdeich an. Darin enthalten sind:

- ein Landungssteg mit einer T-förmigen Anlegerbrücke mit zwei Anlegern und entsprechenden Schiffs Liegeplätzen,
 - die Überquerung des Landesschutzdeiches durch den Landungssteg,
 - die elbseitigen Liegewannen für die Schiffs Liegeplätze,
 - die Anlage- und Festmachereinrichtungen (Dalben) für die Anleger und
 - das Überwachungsgebäude auf der Anlegerbrücke.
- die Einbindung des Terminals in die vorhandene Verkehrsinfrastruktur. Dazu zählen:
 - der Neubau einer Eisenbahnbetriebsanlage mit dem Anschluss an das vorhandene Gleisnetz,
 - die Herstellung der Straßen und Wege auf dem Vorhabengelände und
 - die Anbindung an das öffentliche Straßennetz.
 - die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen. Dies beinhaltet:
 - die Entwässerung der landseitigen Flächen und des Landungssteiges und
 - die Entwässerung des Vorhabengeländes während der Bauphase.
 - die Aufhöhungsmaßnahmen im Bereich der Anlagentechnik, der LNG-Lagertanks, der Gebäude und der Grünflächen,
 - die Baustelleneinrichtungsflächen inklusive deren Aufhöhungsmaßnahmen und Entwässerung,
 - Vorhabennahe und -ferne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) für Eingriffe in die Natur und Landschaft auf den Gebieten der
 - Stadt Brunsbüttel, Kreis Dithmarschen
(Ausgleichsmaßnahme aus dem B-Plan 75 der Stadt Brunsbüttel)
 - Gemeinde Sankt Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen
(Ökokonto Sankt Michaelisdonn, ÖK 17-3),
 - Gemeinde Wedel, Kreis Pinneberg
(Ökokonto Wedeler Marsch 4, ÖK 75-4),

- Gemeinde Wedel, Kreis Pinneberg (Ökokonto Wedeler Marsch 7, ÖK 75-7),
- Gemeinde Wewelsfleth, Kreis Steinburg (Ökokonto Wewelsfleth, ÖK 66),
- Gemeinde Aventoft, Kreis Nordfriesland (Ökokonto Gotteskoogsee 5, ÖK 42-5),
- Gemeinde Hattstedtermarsch, Kreis Nordfriesland (Ökokonto Hattstedtermarsch, ÖK 121-1),
- Gemeinde Uphusum, Kreis Nordfriesland (Ökokonto Gotteskoogsee 12, ÖK 042-12),
- Gemeinde Westerhever, Kreis Nordfriesland (Ökokonto Eiderstedt-Westerhever 6, ÖK 007-06).

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen. Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin gemäß § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (kurz: UVP-Bericht) mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) vorgelegt, welcher als Unterlage 6.1 Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Insbesondere wurden folgende entscheidungserhebliche Unterlagen gemäß § 19 Absatz 2 UVPG (insbesondere Gutachten, Berichte, Empfehlungen) bei der zuständigen Behörde vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1),
- Technische Pläne wie Lagepläne, Bauwerkspläne, Höhenpläne, Schnitte, Draufsichten (Unterlagen 1, 2 und 3),
- schalltechnische Untersuchungen (Unterlage 5),
- Umweltverträglichkeitsprüfung:
 - UVP-Bericht mit integriertem LBP und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung inklusive allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung des UVP-Berichts (Unterlage 6.1),
 - LBP Bestandskarte (Biotoptypen) (Unterlage 6.2.1),
 - LBP Konfliktkarte (Unterlage 6.2.2),
 - Maßnahmenblätter und -karten (Unterlage 6.2.3),
- Artenschutzbericht (ASB) mit Erfassungsergebnissen zu den einzelnen Artengruppen (Unterlage 7),

- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 8),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9),
- Entwässerungsplanung (Unterlage 10),
- hydromorphologische Untersuchungen (Unterlage 11),
- Untersuchung des Baggergutes (Unterlage 13),
- Untersuchungen des Bodens (Unterlage 14),
- Verkehrstechnische Untersuchung (Unterlage 15),
- Luftschadstoffimmissions- und Stickstoffdepositionsprognose zum Neubau und Betrieb (Unterlage 16),
- Stellungnahme Lichtimmissionen zum Neubau und Betrieb (Unterlage 17),
- Erläuterungsbericht konventionelle und kerntechnische Störfallvorsorge (Unterlage 19.1).

II.

Für die Durchführung des **Anhörungsverfahrens** ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – (APV), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel**, zuständig.

Die nach § 95 Absatz 1 LWG SH, § 73 VwVfG und § 18 Absatz 1 UVPG erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung wird nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG in Verbindung mit §§ 18 ff. UVPG durchgeführt.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen über die Auslegung des Plans gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der oben unter **I.** genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG **mit Auslegungsbeginn auch digital** gemäß § 86a LVwG auf der Internetseite BOB-SH / Planfeststellung <https://planfeststellung.bob-sh.de/> mittels dem Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/hafen-g-Ing> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit.

Zudem erfolgt gemäß § 20 UVPG eine Internetveröffentlichung auf dem UVP-Verbund-Portal <https://www.uvp-verbund.de/>. Maßgeblich sind allerdings die mit Auslegungsbeginn bei den nachfolgend genannten Auslegungsstellen ausliegenden Planunterlagen.

1.) Planauslegung / Auslegungsbeginn:

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) können in den nachfolgend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit

vom 10. Mai 2023 (Mittwoch) bis zum 09. Juni 2023 (Freitag) (jeweils einschließlich)

eingesehen werden.

Auslegungsstellen:

Stadt Brunsbüttel,

Rathaus, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 116
Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel

Die Einsichtnahme ist möglich während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

Montag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer
04852/ 391 252 vereinbart werden.

Amt Wilstermarsch,

Bauverwaltung, 1. Obergeschoss, Zimmer 27
Kohlmarkt 25, 25554 Wilster

Die Einsichtnahme ist möglich während folgender Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer
04823/ 9482 73 vereinbart werden.

Samtgemeinde Nordkehdingen,

Ressort Fachbereich Bauen und Entwicklung, 1. Obergeschoss, Zimmer 16
Hauptstraße 31, 21729 Freiburg (Elbe)

Die Einsichtnahme ist möglich während folgender Zeiten:

Montag, bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten können unter der Telefonnummer
04779/ 9231 38 vereinbart werden.

2.) Datenschutz:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei den Auslegungsstellen unter Vorlage eines amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

3.) Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen:

Jede, deren, bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

10. Juli 2023 (Montag)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder **Stellungnahmen und Äußerungen** abgeben (gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 2 UVPg)

- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, – Amt für Planfeststellung Verkehr – (Anhörungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel (zur Niederschrift nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefonnummer 0431/988-9036).

beziehungsweise

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen (Anschrift und Telefonnummer siehe oben).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder einer der oben genannten Auslegungsstellen. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen **den geltend gemachten Belang** und **das Maß seiner Beeinträchtigung** erkennen lassen.

Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen für das jeweilige Dienstgebäude zu beachten.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, **die förmlich die Schriftform ersetzen**. Diese wären:

a) Per **Fax**, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist.

b) Als elektronisches Dokument per **De-Mail**.

Informationen zur DE-Mail-Nutzung sind auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impresum/DE_Mail/De_Mail_Hinweise.html veröffentlicht.

Die zusätzlich zu den oben genannten Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

- **Zentral-Fax** der Anhörungsbehörde (APV): 0431/988-620-9999
- **De-Mail-Adresse** der Anhörungsbehörde (APV): planfeststellung@wimi.landsh.de,

oder auch an folgende De-Mail-Adressen möglich:
Stadt Brunsbüttel info@stadt-brunsbuettel.de-mail.de,
Amt Wilstermarsch info@wilstermarsch.sh-kommunen.de-mail.de.

Die Übermittlung als **einfache E-Mail** bewirkt dagegen **keinen rechtswirksamen Eingang**.

Bei **Sammel-Einwendungen**, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 80a LVwG SH).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist **Stellungnahmen** zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Sätze 3, 5 und 6 VwVfG).

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. **Äußerungen** müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der vorgenannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG).

Der Ausschluss von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen beschränkt sich jeweils nur auf dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und § 7 Absatz 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

4.) Erörterungen:

Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem UmwRG anerkannten Vereinigungen.

gen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben. Bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin oder der Vertreter benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5.) Kosten:

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6.) Entschädigungsansprüche:

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

7.) Planfeststellung:

Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme oder Äußerung abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8.) Angaben gemäß § 19 Absatz 1 UVPG:

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass

- die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – (APV), ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 19 Absatz 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten,

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG darstellt.

9.) Datenschutzerklärung:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Anhörungsbehörde in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden der Vorhabenträgerin übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 12 bis 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind einsehbar unter www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.de.

Kiel, den 18.04.2023

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Verkehr –
– Anhörungsbehörde –

gezeichnet Kuppig

Veröffentlicht

Wilster, den 19.04.2023

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
D. Sievers